

# Leistungen der Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege ab 2024

Pflegebedürftige ab PG 2, die zu Hause leben, haben Anspruch auf mehrere unterschiedliche Leistungen.



\*: der Entlastungsbetrag kann eingesetzt werden für:  
Betreuung oder hauswirtschaftliche Hilfen durch zugelassene Dienste oder anerkannte Nachbarschaftshilfe; Eigenanteil bei Tages- oder Kurzzeitpflege.

<sup>1</sup> : je nach Pflegegrad, s. Tabellen unten

<sup>2</sup> : Nicht „verbrauchte“ Leistungen können noch bis 30.06. des Folgejahres genutzt werden!

<sup>3</sup> : je nach Pflegegrad: PG 1: 125 € / PG 2: 689 € / PG 3: 1298 € / PG 4: 1612 € / PG 5: 1995 €

<sup>4</sup> : Kurzzeitpflege kann erhöht werden (bis max. 3.386 €) bei entsprechender Kürzung der Verhinderungspflege.  
Verhinderungspflege kann bis zu 2.418 € (bzw. 42 Tage) genutzt werden bei entsprechender Kürzung der Kurzzeitpflege.

<sup>5</sup> : Voraussetzungen für Verhinderungspflege: Pflegebedarf muss seit 6 Monaten vorliegen und eine Pflegeperson muss benannt sein.

<sup>6</sup> : Besondere Regelungen für Pflegebedürftige mit den Pflegegraden 4 und 5 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs!

<b><u>Pflegesachleistung</u></b>	
Pflege wird durch Pflegedienst erbracht	
Pflegegrad 1	125 € *
Pflegegrad 2	761 €
Pflegegrad 3	1432 €
Pflegegrad 4	1778 €
Pflegegrad 5	2200 €

<b><u>Pflegegeldleistung</u></b>	
Pflege wird selbst beschafft	
Pflegegrad 1	-
Pflegegrad 2	332 €
Pflegegrad 3	573 €
Pflegegrad 4	765 €
Pflegegrad 5	947 €

\*: der Entlastungsbetrag von 125 € im Pflegegrad 1 kann entweder für einen Pflegedienst oder für Tagespflege oder für Kurzzeitpflege genutzt werden.